

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

BereichAmt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft**Unsere Zeichen**

39/39-26-BTV-15082024

Ihre Zeichen**Straße, Haus-Nr., Ort**

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)

Ansprechpartner/in

Frau Dr. Hofmann

Telefon, Fax

03535 46-2682, 2687

E-Mail

veterinaeramt@lkee.de

Datum

15.08.2024

Informationsschreiben zur Blauzungenkrankheit (BTV) für Tierhalter

Bei Rindern im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde am 12.08.2024 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (Serotyp 3) durch das FLI bestätigt. Die Tierseuche befällt neben Rindern auch Schafe, Ziegen und Kameliden. Aufgrund des Ausbruchs verliert ganz Brandenburg den BTV-Freiheitsstatus (nicht BTV-freies Gebiet) mit unmittelbaren Folgen für die Verbringung der Tiere.

Übertragen wird das Virus der Blauzungenkrankheit durch Gnitzen (kleine blutsaugende Mücken), die zwischen Mai und Oktober besonders aktiv sind.

Informationen aus Niedersachsen zeigen, dass die betroffenen Tiere, insbesondere Schafe, z. T. erhebliche klinische Symptome wie Lahmheit, Fieber, gestörtes Allgemeinbefinden mit verminderter Futter- und Wasseraufnahme, Nasenausfluss, vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung und Ödem- und Krustenbildung bes. im Kopfbereich aufweisen. Erkrankte Tiere können wieder genesen, aber auch versterben.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist nicht auf den Menschen übertragbar. Milch, Fleisch und daraus hergestellte Produkte können gefahrlos verzehrt werden.

Ab sofort dürfen Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden aus Brandenburg nur unter folgenden Bedingungen verbracht werden:

Verbringungsregeln von Zucht- und Nutztieren aus Brandenburg in freie Gebiete innerhalb von Deutschland:

- Die Tiere wurden innerhalb von 14 Tagen vor Verbringung (=Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet **und** mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



- Vektorangriffen geschützt,
- Die „Tierhaltererklärung für Zucht- und Nutztiere“ ist vollständig ausgefüllt den Transportpapieren beizufügen.

Verbringungsregeln von Zucht- und Nutztieren aus Brandenburg in nicht BTV-freie Gebiete innerhalb von Deutschland:

- Es sind keine weiteren Untersuchungen in Bezug auf BTV beim Verbringen innerhalb von Deutschland aus nicht BTV-freien Gebieten in nicht BTV-freie Gebiete notwendig.

Verbringungsregeln für Schlachttiere aus Brandenburg in freie Gebiete innerhalb von Deutschland:

- Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt,
- im Ursprungsbetrieb wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von BTV nachgewiesen,
- Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24h nach Ankunft geschlachtet,
- zusätzlich muss der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofes mind. 48h vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informieren.
- Die „Tierhaltererklärung für Schlachttiere“ ist vollständig ausgefüllt den Transportpapieren beizufügen.

Verbringungsregeln für Schlachttiere aus Brandenburg in nicht-freie Gebiete innerhalb von Deutschland:

- Es sind keine weiteren Untersuchungen in Bezug auf BTV beim Verbringen innerhalb von Deutschland aus nicht BTV-freien Gebieten in nicht BTV-freie Gebiete notwendig.

Verbringungsregeln innerhalb der EU

- nur nach den besonderen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten,
- Einzelfallprüfung durch das Veterinäramt, ob die Bedingungen erfüllt werden und eine Verbringung möglich ist.

Ergänzende Maßnahmen für den Transport

Für den Transport von Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden), die nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen, aus einem nicht BTV-freiem Gebiet in ein BTV-freies, gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688:

- Die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden und
- der geplante Beförderungsweg darf kein Entladen der Tiere für einen Zeitraum von mehr als einem Tag beinhalten.

Informationen zur Impfung

Als wichtigste Schutzmaßnahme gegen eine Infektion mit BTV gilt die Impfung. Zum aktuellen Stand ist kein zugelassener Impfstoff gegen den Serotyp 3 auf dem Markt vorhanden.

Am 06.06.2024 wurde durch das BMEL die Anwendung von drei nicht zugelassenen Impfstoffen gegen BTV 3 gestattet. Die Anwendungserlaubnis gilt bis zur Zulassung eines BTV-3 Impfstoffes.

Der Einsatz der aktuell gestatteten, jedoch nicht zugelassenen Impfstoffe bewirkt **keine** Erleichterung bei der Verbringung von Tieren.

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV ein Zuschuss für den Impfstoff inkl. Impfdurchführung sowie eine Bestandsgebühr getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe ist die Eintragung der geimpften Tiere in die HIT- Datenbank, die korrekte Meldung des Tierbestandes sowie vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse und ein vollständig ausgefüllter Beihilfeantrag.

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse. (www.tsk-bb.de)